

Hinweise:

1) Ab dem ersten betreuten Kind mit Hauptwohnsitz in Herrsching erstattet die Gemeinde Herrsching 50 % der Ausbildungskosten, der Nachweis kann durch Rechnungen und Betreuungsverträge erbracht werden.

2) Ab dem ersten betreuten Kind mit Hauptwohnsitz in Herrsching erstattet die Gemeinde Herrsching 50 % der jährlichen Weiterbildungskosten, der Nachweis kann durch Rechnungen und Betreuungsverträge erbracht werden.

Der Zuschuss wird erst nach vollständiger Vorlage und nach Prüfung der Nachweise ausbezahlt.

Die Kindertagespflegeperson hat der Gemeinde Herrsching, sofern sie die Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren ab der erstmaligen Auszahlung des Zuschusses auf eigenen Wunsch beendet, für jeden vollen Kalendermonat der an diesem Zeitraum fehlt 1/24 der erhaltenen freiwilligen Leistung zu erstatten.

Die wahrheitsgemäßen Angaben sowie die Kenntnisnahme der vorstehenden Hinweise werden bestätigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift